

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2512

Wasserkraftwerk Ruppoldingen: Neuberechnung von Bruttoleistung und Wasserzins

1. Ausgangslage

Periodisch - in der Regel alle zehn Jahre - sind die Bruttoleistungen der Kraftwerke zu überprüfen und der Wasserzins neu zu berechnen. Beim Kraftwerk Ruppoldingen wurde eine solche Revision der Berechnung durchgeführt. Bis anhin galt eine Bruttoleistung von 15'140 kW. Der Anteil des Kantons Solothurn von 50 % an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung entsprach somit 7'570 kW bzw. einem jährlichen Wasserzins von Fr. 757'000.00.

Die anderen 50 % der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung bilden den Anteil des Kantons Aargau am Kraftwerk Ruppoldingen.

2. Erwägungen

Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), die Verordnung des Bundes über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung, WZV; SR 721.831) sowie das Gesetz und die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall des Kantons Solothurn (GWBA/VWBA, BGS 712.15/712.16).

Basierend auf den Abflussverhältnissen der Aare in der Periode 2001 bis 2010 wurde neu eine wasserzinspflichtige Bruttoleistung von 14'814 kW berechnet. Als Berechnungsbasis wurden die Ausbauwassermenge des Kraftwerkes mit 475 m³/s und die Beschickung des Umgehungsgerinnes mit 2 - 5 m³/s veranschlagt. Die Alpiq Hydro Aare AG hat der unterbreiteten Neuberechnung zugestimmt.

Der Anteil des Kantons Solothurn beträgt 50 % oder umgerechnet 7'407 kW. Beim aktuell geltenden Ansatz von Fr. 100.00 pro kW ergibt dies einen jährlichen Wasserzins von Fr. 740'700.00. Gestützt auf Artikel 49 WRG beträgt ab 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 - mit einem Ansatz von Fr. 110.00 pro kW - der jährliche Wasserzins Fr. 814'770.00.

3. Beschluss

- 3.1 Aufgrund der Abflussverhältnisse der Aare in der Periode 2001 bis 2010 wird die wasserzinspflichtige Bruttoleistung des Kraftwerkes Ruppoldingen neu auf 14'814 kW festgelegt.
- 3.2 Nutzungsänderungen in der Periode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2022, die sich auf die wasserzinspflichtige Bruttoleistung auswirken, ziehen eine Neuberechnung der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung und des Wasserzinses nach sich.

2

- 3.3 Gemäss Konzessionsbestimmungen beträgt der Anteil des Kantons Solothurn an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung 50 % und somit 7'407 kW.
- 3.4 Die jährlichen Wasserzinsen zu Gunsten des Kantons Solothurn betragen:
- 3.4.1 Vom 1. Januar 2013 bis am 31. Dezember 2014:
7'407 kW à Fr. 100.00/kW = Fr. 740'700.00.
- 3.4.2 Vom 1. Januar 2015 am bis 31. Dezember 2019:
7'407 kW à Fr. 110.00/kW = Fr. 814'770.00.
- 3.4.3 Für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 ist der Wasserzinssatz noch nicht festgelegt.
- 3.5 Die Bestimmungen künftiger Gesetze und Erlasse von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (CD: Akten 311.092.000
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Kantonale Finanzkontrolle
Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen (**Einschreiben**)